

Bücher

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

88. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.	Seite
28. 20. IX. 83 X ZB 4/83	§ 5 Abs. 2 Satz 1 PatG 1981 schließt eine Erfindung, die die Verwendung einer bekannten Substanz zur Behandlung einer Krankheit zum Inhalt hat, nicht von der Patentierung aus. Auch § 3 Abs. 3 PatG 1981 steht der Patentierung der Verwendung einer bereits als Arzneimittel bekannten Substanz zur Behandlung einer mit dieser Substanz noch nicht behandelten Krankheit nicht entgegen. (»Hydropyridin«) 209
29. 21. IX. 83 IVa ZR 165/81	Die Ausschlußklausel in § 4 Nr. I 6 b AHB betrifft nur unmittelbare Sachschäden, nicht aber Folgeschäden. 228
30. 22. IX. 83 VII ZR 47/83	Zum Bereicherungsausgleich bei einer Anweisung, wenn der Anweisungsempfänger die Leistung vom Anweisenden unentgeltlich erhält. 232
31. 22. IX. 83 VII ZR 43/83	Der Werkvertrag mit einem gewerblichen Bauhandwerker ist nicht schon deshalb gemäß § 134 BGB ungültig, weil der Unternehmer — unter Verletzung der Handwerksordnung — nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist. 240
32. 27. IX. 83 VI ZR 230/81	a) Die Übertragung einer selbständig durchzuführenden Operation auf einen dafür noch nicht ausreichend qualifizierten Assistenzarzt ist ein Behandlungsfehler. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht werden Ersatzansprüche dadurch grundsätzlich nicht begründet. b) Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Operation einem in der Ausbildung befindlichen Assistenzarzt übertragen werden darf. c) Ist die Gesundheit des Patienten bei der Operation durch einen nicht ausreichend qualifizierten Assistenzarzt geschädigt worden, so trifft die Beweislast dafür, daß dies nicht auf der mangelnden Qualifikation beruht, den Krankenhausträger und die für die Einteilung zur Operation verantwortlichen Ärzte. d) Zur Frage, wann ein Übernahmeverschulden des selbständig operierenden Assistenzarztes vorliegen kann. 248

Nr.

Seite

33.

27. IX. 83
VI ZR 294/81

a) § 75 f HGB ist auf Sperrabreden zu Lasten nicht-kaufmännischer Arbeitnehmer entsprechend anwendbar (Bestätigung der BGH-Urteile vom 30. April 1974 — VI ZR 132/72 und VI ZR 153/72 = LM HGB § 75 f Nr. 1 und 2).

b) § 75 f HGB ist auch auf Sperrabreden anzuwenden, durch die sich ein Dritter dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, dessen Angestellte nach ihrem Ausscheiden nicht als selbständige Unternehmer zu beschäftigen.

c) § 75 f HGB wird durch die in § 75 b Satz 2 HGB für die Karenzentschädigung vorgeschriebene Gehaltsgrenze nicht eingeschränkt. 260

34.

28. IX. 83
IVa ZR 168/82

Der Bereicherungsanspruch aus § 2287 BGB ist auf das beschränkt, was nach Begleichung des Pflichtteils des Beschenkten übrig bleibt. . . 269